



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/020/13

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	01.02.2013
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	14.02.2013		öffentlich

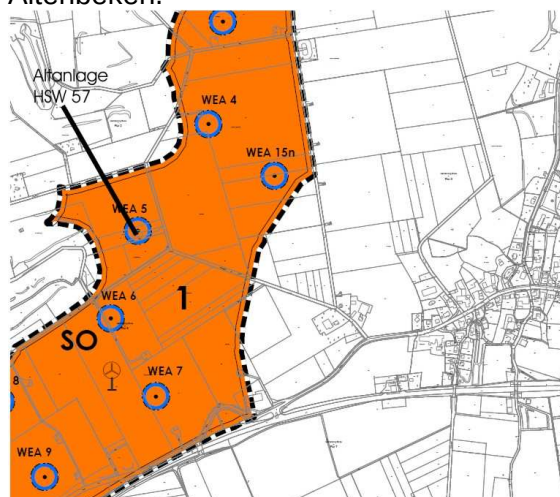
Betreff: Bauantrag Windenergie
- Voranfrage auf Errichtung einer Windkraftanlage; Ausnahme von der Veränderungssperre

Sach- und Rechtslage:

Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid am Standort WEA 5

Herr Martin Wilmes hat beim Kreis Paderborn einen Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Az.: 02151-12-14) gestellt. Er beabsichtigt die Errichtung einer Windkraftanlage Typ Enercon E 82 mit 2.300 kW Leistung, einer **Nabenhöhe von 108,38**, einem **Rotordurchmesser von 82 m** und einer **Gesamthöhe von 149,38 m** an dem im Bebauungsplanentwurf „Windenergie-Repowering“ vorgesehenen Standort WEA 5 in einem schallreduzierten Betrieb mit max. 100,7 dB (A). Der Antrag beinhaltet zudem alternativ die Errichtung einer Anlage mit kleinerer Nabenhöhe und Rotordurchmesser unter Beibehaltung der Schallreduzierung von 100,7 db(A).

Der beantragte Standort ist hinsichtlich Standort und Dimensionen der Anlage im Einklang mit den Bauleitplanungen zum Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ der Gemeinde Altenbeken.



Der geplante schallreduzierte Betrieb mit 100,7 dB(A) widerspricht den im Bebauungsplan "Windenergie-Repowering" vorgesehenen Festsetzungen der Gemeinde Altenbeken zum Gesamtschalleistungspegel am Standort WEA 5 von 100,2 dB (A). Das Einvernehmen zum Antrag sollte aus Sicht des Bauamtes daher unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass sichergestellt sein muss, dass der maximale Gesamtschalleistungspegel LWA den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Wert von 100,2 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) nicht überschreitet und das dafür im Wege des Repowerings die Altanlage WEA 14 abgebaut wird.

Über die Voranfrage wurde bereits in der Sitzung am 20.12.2012 beraten und beschlossen

"Dem Antrag des Herrn Martin Wilmes auf planungsrechtlichen Vorbescheid (Az. 02151-12-14) nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz wird das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt, sofern durch entsprechende Auflagen sichergestellt ist, dass der max. Gesamtschalleistungspegel LWA von 100,2 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) eingehalten wird und im Wege des Repowerings die Altanlage WEA 14 auf dem gleichen Flurstück abgebaut wird."

Sowohl seitens des Kreises Paderborn als auch des Bauamtes war seinerzeit davon ausgegangen worden, dass für die Voranfrage eine Entscheidung zur Ausnahme von der Veränderungssperre entbehrlich ist.

Wie der Kreis Paderborn mit Schreiben vom 24.01.2013 mitgeteilt hat, ist man nun der Auffassung, dass auch ein Beschluss über die Ausnahme von der noch geltenden Veränderungssperre notwendig ist.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 31.01.2013 über die Voranfrage beraten und beschlossen dem Rat zu empfehlen:

Beschlussvorschlag:

"Dem Antrag des Herrn Martin Wilmes auf planungsrechtlichen Vorbescheid (Az. 02151-12-14) nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz wird, ergänzend zu dem mit Beschluss vom 20.12.2012 bereits erteilten Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB, auch das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB erteilt, sofern durch entsprechende Auflagen sichergestellt ist, dass der max. Gesamtschalleistungspegel LWA von 100,2 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) eingehalten wird und im Wege des Repowerings die Altanlage WEA 14 auf dem gleichen Flurstück abgebaut wird."